# Satzung für den Entsorgungszweckverband Völklingen (EZV)<sup>1</sup>

Aufgrund der §§ 2, 5 und 6 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsblatt S. 723), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. März 2002 (Amtsblatt S. 962), hat der Rat der Mittelstadt Völklingen in seiner Sitzung am 04. Dezember 2003 und die Verbandsversammlung des Zweckverband Kommunale Entsorgung Saarbrücken (ZKE) in seiner Sitzung am 09. Dezember 2003 folgende Verbandssatzung beschlossen:

# § 1 Verbandsmitglieder, Name, Sitz

- (1) Mitglieder des Zweckverbandes sind
  - die Mittelstadt Völklingen (Stadt),
  - die Stadtwerke Völklingen Holding GmbH (Holding) sowie
  - der Zweckverband Kommunale Entsorgung Saarbrücken (ZKE).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Entsorgungszweckverband Völklingen", abgekürzt: "EZV".
- (3) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Völklingen.

## § 2 Aufgaben und Zweck

- (1) Der Zweckverband wird überwiegend im Gebiet der Mittelstadt Völklingen tätig. Er nimmt an Stelle der Mittelstadt Völklingen die Aufgaben der örtlichen Abfallentsorgung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger im Sinne des § 5 Abs. 4 SAWG i. V .m. §§ 15, 13 Abs. 1 KrW-/AbfG wahr.
- (2) Der Zweckverband übernimmt als eigene Aufgaben insbesondere
  - das Einsammeln und Befördern von Abfällen in der Stadt;
  - die Errichtung eines Wertstoffhofes;
  - die Wertstofferfassung.

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Die in dieser Satzung verwendeten personenbezogenen Begriffe gelten sowohl für die weibliche als auch für die männliche Form.

- (3) Die Verpflichtung zum Zusammentragen und Entsorgen illegal abgelagerter Abfälle auf der Allgemeinheit frei zugänglichen Grundstücken (§ 10 SAWG) verbleibt bei der Stadt.
- (4) Der Zweckverband erbringt die zur Erfüllung der in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben erforderlichen technischen und kaufmännischen Dienstleistungen selbst oder nach Maßgabe des Abs. 5.
- (5) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben seiner Mitglieder oder Dritter bedienen und auch als Dritter im Rahmen seiner in Abs. 1 beschriebenen Aufgaben tätig werden. Er kann sich nach Zustimmung der Verbandsversammlung an anderen Zweckverbänden beteiligen oder Kapitalgesellschaften gründen oder sich an ihnen beteiligen.

### § 3 Dienstherrenfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Beamte zu ernennen und Angestellte oder Arbeiter einzustellen.

#### § 4 Organe

Die Organe des Zweckverbandes sind

- 1. die Verbandsversammlung,
- 2. der Verbandsvorsteher sowie
- 3. die Verbandsgeschäftsführung.

#### § 5 Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 11 Mitgliedern, und zwar:
  - dem Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen bzw. einem von ihm mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen bestellten besonderen Vertreter.
  - 2. sieben Mitgliedern des Rates der Mittelstadt Völklingen,
  - 3. einem Vertreter der Holding sowie

- 4. zwei Vertretern des ZKE.
- (2) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 2 werden vom Rat der Mittelstadt Völklingen in entsprechender Anwendung des § 114 Abs. 2 KSVG entsandt. Die Amtszeit entspricht der Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Gemeindevertretungen im Saarland. Nach Ablauf der Amtszeit führen die bisherigen Mitglieder ihre Geschäfte bis zum ersten Zusammentreten der neuen Verbandsversammlung weiter.
- (3) Die Mitglieder gemäß Abs. 1 Nr. 3 und 4 werden von der Holding bzw. dem ZKE jederzeit widerruflich in die Verbandsversammlung entsandt.
- (4) Das Mandat eines Mitglieds der Verbandsversammlung erlischt mit der Beendigung des Amtes, das zur Wahl geführt hat.
- (5) Jedes Mitglied kann sein Mandat jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Verbandsvorsteher mit sofortiger Wirkung niederlegen; die Erklärung ist unwiderruflich.
- (6) Für die Vertretung des Mitglieds nach Abs. 1 Nr. 1 gilt § 13 Abs. 2 KGG. Für die Mitglieder nach Abs. 1 Nr. 2, 3 und 4 können Stellvertreter entsandt werden. Absätze 2 bis 5 gelten entsprechend.
- (7) Die Verbandsgeschäftsführung (§§ 4 Nr. 3, 8) nimmt grundsätzlich an allen Sitzungen der Verbandsversammlung teil.

### § 6 Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung entscheidet über folgende Angelegenheiten:
  - 1. Änderungen und Ergänzungen dieser Zweckverbandssatzung;
  - 2. Verabschiedung des Abfallwirtschaftskonzeptes einschließlich seiner Fortschreibung;
  - 3. Erlass der Satzung zur Regelung der Abfallentsorgung gemäß § 7 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger diese Pflichten dem Zweckverband übertragen hat;
  - 4. Erlass der Abfallgebührensatzung gemäß § 8 SAWG, soweit die Mittelstadt Völklingen aus dem EVS ausgeschieden ist und diese Aufgaben auf den Zweckverband übertragen hat;
  - 5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
  - 6. Feststellung des Jahresabschlusses sowie die Behandlung des Jahresergebnisses;

- 7. Bestimmung des Abschlussprüfers zur Prüfung des Jahresabschlusses nach Maßgabe des § 124 KSVG;
- 8. Wahl des stellvertretenden Verbandsvorstehers;
- 9. Entlastung des Verbandsvorstehers und der Verbandsgeschäftsführung;
- 10. Errichtung oder Schließung von Eigenbetrieben;
- 11. Bestimmung der Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung;
- 12. Bestellung der Verbandsgeschäftsführung und der Werkleitung der Eigenbetriebe des Zweckverbandes;
- 13. Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Verbandsgeschäftsführung;
- 14. Anstellung, Einstellung, Versetzung und Entlassung sowie Beförderung oder Höhergruppierung von Beamten und Angestellten ab der Besoldungsgruppe bzw. der Vergütungsgruppe, die in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festgesetzt ist;
- 15. Vergaben, Lieferungen und Leistungen, Investitionen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
- 16. Aufnahme oder Gewährung von Krediten und Anleihen, Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
- 17. Rückzahlung von Eigenkapital an die Verbandsmitglieder;
- 18. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
- Führung von Rechtsstreiten, der Abschluss von Vergleichen und der Verzicht auf Ansprüche, wenn eine in der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung festzulegende Wertgrenze überschritten ist;
- 20. Gründung, Erwerb und vollständige oder teilweise Veräußerung eines Unternehmens;
- 21. Erwerb, Veräußerung und vollständige oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen an Unternehmen;
- 22. Beitritt zu oder Ausscheiden aus einem Zweckverband;
- 23. Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung:

- 24. Festsetzung der Aufwandsentschädigung für den Verbandsvorsteher und die Mitglieder der Verbandsversammlung;
- 25. Zustimmung nach § 2 Abs. 5 Satz 2 dieser Verbandssatzung sowie
- 26. Auflösung des Zweckverbandes.
- (2) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 1 und 26 bedürfen zudem der Zustimmung der Mitglieder des Zweckverbandes.
- (3) Entscheidungen nach Abs. 1 Nr. 5 und 6 bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Verbandsversammlung.
- (4) Im Übrigen gelten § 35 KSVG und § 4 Abs. 2 EigVO analog.
- (5) Die erste Abfallwirtschafts- sowie Abfallgebührensatzung des Zweckverbandes wird durch den Rat der Mittelstadt Völklingen beschlossen.

### § 7 Verbandsvorsteher

- (1) Verbandsvorsteher ist der Oberbürgermeister der Mittelstadt Völklingen bzw. ein von ihm mit der Zustimmung des Rates der Mittelstadt Völklingen bestellter besonderer Vertreter. Der stellvertretende Verbandsvorsteher hat die Rechte und Pflichten des Verbandsvorstehers, wenn dieser verhindert ist.
- (2) Der Verbandsvorsteher ist der gesetzliche Vertreter des Zweckverbandes. Er leitet die Verwaltung, bereitet die Beschlüsse der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Er erledigt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Ihm obliegt die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes.
- (3) In allen Angelegenheiten, die nicht nach Gesetz oder dieser Satzung den Mitgliedern oder der Verbandsversammlung vorbehalten sind, entscheidet der Verbandsvorsteher. Dulden Angelegenheiten keinen Aufschub und kann somit die notwendige Beschlussfassung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden, entscheidet der Verbandsvorsteher selbständig. Die Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten.
- (4) Der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzter der Verbandsgeschäftsführung und der Mitarbeiter des Zweckverbandes.
- (5) Der Verbandsvorsteher ist für die wirtschaftliche Führung des Zweckverbandes verantwortlich. Er erlässt die notwendigen Dienstanweisungen und legt die Zeichnungsberechtigten fest.

### § 8 Verbandsgeschäftsführung

- (1) Die Verbandsversammlung bestellt die Verbandsgeschäftsführung, die aus mindestens zwei Mitgliedern besteht. Die Zahl der Mitglieder der Verbandsgeschäftsführung bestimmt die Verbandsversammlung. Sowohl die Stadt als auch der ZKE sind berechtigt, jeweils ein Mitglied vorzuschlagen.
- (2) Der Verbandsvorsteher kann ihm obliegende Aufgaben der Verbandsgeschäftsführung ganz oder teilweise im Rahmen einer von ihm zu erlassenden Geschäftsordnung der Geschäftsführung übertragen; vor Erlass oder Änderung der Geschäftsordnung wird die Verbandsversammlung angehört.
- (3) Der Katalog der derart übertragenen Aufgaben ergibt sich aus der Geschäftsordnung der Verbandsgeschäftsführung, die im Übrigen unbeschadet der Gesamtverantwortung der Verbandsgeschäftsführung - bei mehr als einem Verbandsgeschäftsführer - eine Zuständigkeitsverteilung beinhalten kann.
- (4) Der Verbandsgeschäftsführung kann durch Beschluss der Verbandsversammlung allgemein oder im Einzelfall Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

### § 9 Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

- (1) Für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen gelten die Vorschriften des II. Teils der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung analog.
- (2) Soweit in diesen Vorschriften die "Werkleitung" genannt ist, tritt an diese Stelle der "Verbandsvorsteher", an die Stelle des "Werksausschusses" die "Verbandsversammlung".

# § 10 Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes

- (1) Ein etwaiger Jahresverlust ist auf neue Rechnung vorzutragen. In den nächsten Jahren erzielte Gewinne sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden.
- (2) Erzielte Gewinne können anteilig an die Mitglieder abgeführt werden. Hierüber entscheidet die Verbandsversammlung (§ 6 Abs. 1 Nr. 6).
- (3) Soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, erhebt der Zweckverband von seinen Mitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital eine Umlage. Beschließt die Verbandsversammlung die Aus-

schüttung eines Gewinns, so wird dieser ebenfalls nach dem Verhältnis der Beteiligung am Stammkapital an die Mitglieder ausgeschüttet.

#### § 11 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital wird auf € 100.000,00 (in Worten: Euro Einhunderttausend) festgesetzt.
- (2) Davon übernehmen

| - | die Mittelstadt Völklingen | € 71.000,00  |
|---|----------------------------|--------------|
| - | die Holding                | € 9.000,00   |
| _ | die ZKE                    | € 20.000,00. |

(3) Zur Abdeckung von Verlusten darf das Stammkapital nicht in Anspruch genommen werden.

#### § 12 Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 13 Bekanntmachungen

Soweit gesetzlich nichts anderes festgelegt ist, erfolgen die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes entsprechend der Satzung über die Art der öffentlichen Bekanntmachungen in der Mittelstadt Völklingen in der jeweils geltend Fassung.

# § 14 Auflösung, Ausscheiden eines Mitglieds

- (1) Im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fallen Aufgaben und Vermögen an die Mittelstadt Völklingen zurück. Die Mitglieder Holding und ZKE erhalten ihre jeweilige Bareinlage ohne Verzinsung zurück.
- (2) Unberührt bleibt eine von Abs. 1 abweichende Einigung der Verbandsmitglieder über die Vermögensauseinandersetzung.

(3) Unbeschadet anderweitiger Regelungen ist das Ausscheiden eines Mitglieds durch Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig. Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß.

#### § 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, jedoch nicht vor dem 1. Januar 2004.

Völklingen, 12. Dezember 2003

(Klaus Lorig) Oberbürgermeister Mittelstadt Völklingen (Jochen Dahm) Bürgermeister und Geschäftsführer Stadtwerke Völklingen Holding GmbH

(Kajo Breuer)
Bürgermeister und Verbandsvorsteher
Zweckverband Kommunale Entsorgung
Saarbrücken (ZKE)

Veröffentlicht im Amtsblatt des Saarlandes vom 22.01.2004